**Koblenzer Konsens zur evangelischen Religionsdidaktik: Theologische Positionalität im Kontext religiöser Bildung (20.9.2022)**

**Kommentierungsmöglichkeit unter:**

[**https://docs.google.com/document/d/16L5bFdtCfby4YdBmTGXVnA-OJubM59r7qtqueo9nrss/edit**](https://docs.google.com/document/d/16L5bFdtCfby4YdBmTGXVnA-OJubM59r7qtqueo9nrss/edit)

Die folgenden Grundsätze zur Positionalität der Inhalte und Akteur:innen religiöser Bildung stellen einen Konsens dar, an dem sich die Religionslehrkräftebildung und die schulische Praxis des evangelischen Religionsunterrichts ausrichten. Damit steht neben dem *Beutelsbacher Konsens für die Politikdidaktik* (1976) und dem *Dresdener Konsens für die Philosophie- und Ethikdidaktik* (2016) nun ein Orientierungstext für das Fach Evangelische Religionslehre zur Verfügung, der zugleich der besonderen rechtlichen Stellung des Faches Rechnung trägt.

**Präambel:** Der konfessionelle Religionsunterricht ist in Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes als einziges Schulfach verankert und Art. 7 Abs. 3 ist im Zusammenhang mit der in Art. 4 zugesicherten Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu interpretieren. Dadurch wird allen Lernenden die positive Religionsausübung durch Teilnahme am Religionsunterricht garantiert. Das Grundrecht der Glaubens- und Religionsfreiheit wird zusätzlich dadurch abgesichert, dass der Religionsunterricht den Status eines ordentlichen Lehrfachs erhält und damit gleichberechtigt mit allen anderen Fächern ist. Der evangelische Religionsunterricht wird gemeinsam von Kirche und Staat verantwortet. Dieses Zusammenspiel lässt aber immer wieder Fragen nach der religiösen und theologischen Positionalität der Akteur:innen religiöser Bildung aufkommen, die an dieser Stelle allgemeinverständlich in vier Leitsätzen geklärt werden sollen. Grundlegend ist dafür die Unterscheidung zwischen Religion (als kulturelle Praxis) und Theologie (als wissenschaftliche Reflexion einer religiösen Praxis).

**1. Positionalität und Perspektivität erkennen lassen (Transparenzgebot):** Die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht erschöpft sich auf Seiten der Lehrkräfte nicht in der Umsetzung fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und ministeriell-organisatorischer Vorgaben, sondern erfolgt in didaktischer Freiheit und theologisch begründeter Selbstverortung. Dies bedeutet, dass Religionslehrkräfte nicht nur fachwissenschaftliche, hermeneutische, kommunikative und didaktische Fertigkeiten benötigen, sondern auch erkennbare religiöse und theologische Standpunkte vertreten und in ihrer Genese und möglichen Geltung transparent machen müssen. Dies steht im Einklang mit dem Evangelischen Religionsunterricht im Sinne von Art. 7.3 GG, dem es um eine transparente und aufgeklärte Positionalität geht. Sie dient sowohl dem Kennenlernen als auch der (theologischen) Reflexion religiöser Traditionen und Praktiken in Geschichte und Gegenwart, bedient sich eines offenen und zugleich engagierten Diskurses im religiös-weltanschaulichen Pluralismus und ist dem Geist von Demokratie, Menschenwürde und Gleichberechtigung verpflichtet. Sie bedient sich vernünftiger Reflexion, zollt der legitimen Vielfalt alternativer Positionen Respekt und ist sich der bleibenden Fraglichkeit und Relativität des eigenen religiösen und theologischen Standpunkts bewusst. Von den Lernenden soll die Positionalität der Lehrenden als transparent wahrgenommen werden können.

**2. Kontroversität fördern (Kontroversitätsgebot):** Die prinzipielle Kontroversität des religiös-weltanschaulichen Pluralismus der modernen Gesellschaft und ihre freiheitlich-demokratische Grundordnung erfordern es, einen eigenen Standpunkt einzunehmen, kritisch Position zu beziehen, Alternativen wahrzunehmen und Argumente über die individuellen Daseins- und Wertorientierungen im vernünftigen Diskurs auszutauschen und auf ihre Begründungen hin zu prüfen. Damit werden ein Pluralismus der Beliebigkeit vermieden, Pluralitätsfähigkeit erlernt, Ambiguitätstoleranz kultiviert und der Umgang mit Ambivalenzen des eigenen Lebens und dem anderer geschult. Ziel ist es deshalb, den Religionsunterricht so zu gestalten, dass zentrale, auch voneinander abweichende Positionen und ihre Begründungen im Unterricht behandelt werden.

**3. Respektvolle Kommunikation einüben (Respektgebot):** Im evangelischen Religionsunterricht soll respektvoll mit anderen Menschen auch über differente Positionen kommuniziert werden. Dies gilt nicht nur für den Umgang der Lehrkraft mit den Lernenden und den Umgang der Lernenden untereinander, sondern ist als diskursive Grundhaltung einzuüben und in ihrer Wirkung zu behandeln. Aus dem Respektgebot resultiert ein Vereinnahmungs- und Überwältigungsverbot. Mechanismen der Suggestivität sollen durchschaubar gemacht werden. Auf diese Weise wird allen Positionen, die dies selbst nicht beachten, eine Grenze gesetzt.

**4. Urteils- und Handlungsfähigkeit ausbilden (Begründungsgebot):** Grundlegendes Ziel des evangelischen Religionsunterrichts ist die Bildung der Urteils- und Handlungsfähigkeit der Lernenden im Blick auf eigene Erfahrungen und im Umgang mit Religion als Aspekt humaner Deutungskultur, als geschichtlich gewordenes plurales Phänomen, als prägender Kulturfaktor und als gesellschaftliche Größe. Im evangelischen Religionsunterricht werden die Lernenden auf ihrem Weg zu religiös aufgeschlossenen und handlungsfähigen Persönlichkeiten („Subjektwerdung“) begleitet und im Bilden eines eigenen Orientierungswissens und ihrer lebensweltlichen Praxis fordernd und fördernd angeregt.